

FR_GERICHTE 602 2024 45 vom 24. Juni 2024

FR Kantonsgericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2024_45

FR: FR_GERICHTE 602 2024 45 du 24 juin 2024

IT: FR_GERICHTE 602 2024 45 del 24 giugno 2024

Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_306/2022 vom 28. März 2024 insbesondere erwogen, dass das Kantonsgericht aufgrund der in den Akten liegenden Dokumente nicht darauf schliessen konnte, dass die Baulandreserve und die konsequente Mobilisierung der erheblichen Nutzungsreserven den Verzicht auf Einzonungen rechtfertigen könnten; denn weder sei abgeklärt worden, welches Potenzial durch die Verdichtung in den bestehenden Bauzonen zu erreichen wäre noch sei aus den Akten ersichtlich, mit welchem Bevölkerungswachstum die Gemeinde rechne bzw. von welchem Bedarf sie ausgehe. Unklar sei, ob die bestehenden Bauzonen den Bauzonenbedarf der nächsten 15 Jahre abzudecken vermöchten, was bundesrechtlich durch Art. 15 Abs. 4 Bst. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) verlangt sei. Erst anhand dieser Angaben könne eruiert werden, ob zusätzliche Einzonungen erforderlich seien. Wären solche erforderlich, hätte die Gemeinde gemäss dem Urteil des Bundesgerichtes anhand einer umfassenden Interessenabwägung zudem aufzuzeigen, ob das streitbetreffende oder (auch) andere Grundstücke einzuzonen sind. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei im Sinne von Art. 105 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Verbindung mit dessen Art. 97 Abs. 1 offensichtlich unvollständig festgestellt worden. Dies führe zur Gutheissung der Beschwerde. Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichtes müsse daher aufgehoben werden. Die Sache gehe zurück an das Kantonsgericht zur weiteren Behandlung. Dieses werde auch die Kosten und Entschädigungen der vorinstanzlichen Verfahren neu zu verlegen haben.

E. 2

Aus diesen Erwägungen des Bundesgerichts ergibt sich, dass das Kantonsgericht beim jetzigen Aktenstand nicht in der Lage ist, über die mögliche Einzonung des Grundstücks Art. ccc zu entscheiden. Es ist an der fachkundigen Vorinstanz bzw. an der Gemeinde als Planungsbehörde – und nicht am Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz –, die vom Bundesgericht erwähnten Abklärungen zu treffen und in der Folge neu über die Einsprache der Beschwerdeführer bzw. die Anpassung der Ortsplanung der Gemeinde Düdingen zu entscheiden.

E. 3

Die Beschwerde 602 2021 6 ist daher gutzuheissen und die angefochtenen Entscheide der Vorinstanz vom 18. November 2020 sind aufzuheben. Die Sache wird zur weiteren

Instruktion und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 4

Damit gelten die Beschwerdeführer als obsiegende Partei. Es sind demnach keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 131 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungs- rechtspflege [VRG; SGF 150.1]; Art. 133 VRG). Die im Rahmen des Urteils 602 2021 6 erhobenen Gerichtskosten von CHF 3'000.- sind in der Höhe des bereits geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'500.- an Rechtsanwalt Christian Munz zurückzuerstatten. Die obsiegenden Beschwerdeführer haben für die Verfahren vor dem Kantonsgericht Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG). Rechtsanwalt Christian Munz macht gemäss der Kostennote vom 18. Juni 2024 eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 14'283.80 geltend

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 (51.05 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 250.-, zzgl. 4 % Auslagen und MwSt. von 7.7 %). Diese Kostennote erweist sich mit Blick auf die relative Komplexität der Materie als offensichtlich überhöht; insbesondere kann nicht gesagt werden, es handle sich um eine besonders umfangreiche oder besonders komplizierte Angelegenheit. Auch sind Pauschalauslagen im Verwaltungsrecht nicht vorgesehen (vgl. Art. 8 ff. des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Es rechtfertigt sich daher, die Parteientschädigung für die Verfahren 602 2021 6 und 602 2024 45 vor dem Kantonsgericht gestützt auf Art. 11 TarifVJ ex aequo et bono auf insgesamt CHF 8'616.- festzusetzen (Honorar und Ausla- gen: CHF 8'000.- ; Mehrwertsteuer von 7.7 %: CHF 616.-). Die Parteientschädigung wird der Gemeinde Düringen und dem Staat Freiburg je hälftig, im Umfang von je CHF 4'308.-, auferlegt. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde 602 2021 6 wird gutgeheissen und die Entscheide der Vorinstanz vom 18. November 2020 werden aufgehoben. Die Sache wird zur weiteren Instruktion und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die im Rahmen des Urteils 602 2021 6 erhobenen Gerichtskosten von CHF 3'000.- werden im Rahmen des bereits bezahlten Kostenvorschusses von CHF 2'500.- an Rechtsanwalt Christian Munz zurückerstattet. III. Den Beschwerdeführern wird zuhanden von Rechtsanwalt Christian Munz eine Parteientschä- digung in der Höhe von insgesamt CHF 8'616.- (inkl. MwSt.) zugesprochen. Davon wird ein Betrag von CHF 4'308.- der Gemeinde Düringen und ein Betrag von CHF 4'308.- dem Staat Freiburg auferlegt. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 24. Juni 2024/bis/dgr Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.